

BMU Pressedienst Nr. 228/04
Berlin, 28. Juli 2004

Achtung: Neufassung der PM Nr. 228
bitte nur diese Fassung verwenden!

Klimaschutz/Energie
Emissionshandel: Alle Rechtsgrundlagen geschaffen
Trittin gibt Wirtschaft sieben statt drei Wochen Zeit
fuer das Antragsverfahren

Die Rechtsgrundlagen fuer den Handel mit Emissionsrechten in Deutschland sind jetzt vollstaendig. Das Bundeskabinett beschloss heute auf Vorschlag von Bundesumweltminister Juergen Trittin die sogenannte "Zuteilungsverordnung" (ZuV), mit der die Beantragung und Verteilung der Emissionsrechte geregelt wird. Voraussichtlich 2350 Anlagen in Deutschland koennen sich ab 2005 am Emissionshandel beteiligen. Sie erhalten dafuer in den naechsten Monaten kostenlose Emissionsrechte zugeteilt.

Das Bundesumweltministerium wird der Wirtschaft zusaetzliche Zeit geben, um die Antraege fuer diese Zuteilung vorzubereiten. Urspruenglich sollten die Antraege vom 2. bis 20.8. gestellt werden. Jetzt ist eine um vier Wochen verschobene Antragsfrist vom 28.8. bis 17.9. vorgesehen. Dieser Wunsch wurde von einer Vielzahl von einzelnen Unternehmen muendlich und schriftlich an das BMU herangetragen. Zeitliche Bedenken gegen das bisher vorgesehene Verfahren hatte auch der BDI erhoben.

Die Zuteilungsentscheidung wird also voraussichtlich einen Monat spaeter erfolgen als in der europaeischen Emissionshandelsrichtlinie vorgesehen, die dafuer den 30. September als Frist nennt. "In der Abwaegung zwischen einer Ueberschreitung dieser Frist und dem Interesse an einem geordneten und fuer alle Beteiligten beherrschbaren Zuteilungsverfahren hat aus unserer Sicht das Interesse der Anlagenbetreiber bei der gegebenen Sachlage deutlich Vorrang. Trotzdem wird Deutschland voraussichtlich immer noch das erste EU-Land sein, das fuer den Emissionshandel startklar ist", sagte Bundesumweltminister Juergen Trittin.

Ein besonders wichtiger Grund fuer die Fristverlaengerung ist, dass die Antraege nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) einer Zertifizierung beduerfen. Die Zahl der zugelassenen Zertifizierer ist aber mit ca. 110 deutlich geringer als im Gesetzgebungsverfahren angenommen. Die Zertifizierer haben nachdruecklich darauf hingewiesen, dass die vorgegebene Drei-Wochen-Frist zur Bearbeitung der zu erwartenden 2350 Antraege auf Zuteilung nicht ausreiche.

Die neuen Fristen sehen -- vorbehaltlich einer diesen Vorstellungen entsprechenden Ausfertigung des Zuteilungsgesetzes durch den Bundespraesidenten -- wie folgt aus:

26.08.: Veroeffentlichung des Zuteilungsgesetzes (ZuG) im Bundesgesetzblatt
27.08.: Inkrafttreten des ZuG. Veroeffentlichung der Zuteilungsverordnung (ZuV) im BGBlatt
28.08.: Beginn der Antragsfrist (3 Wochen)
17.09.: Ende der Antragsfrist
18.09.: Beginn der Bearbeitungsfrist (6 Wochen)
29.10.: Ende der Bearbeitungsfrist, spaetester Termin fuer die Zuteilungsentscheidung.

(Korrekturen im 4. und 5. Absatz
Hiermit wird klargestellt, dass es auf die Ausfertigung des Zuteilungsgesetzes -- nicht des TEHG - durch den Bundespraesidenten ankommt.)

Hrsg: BMU-Pressereferat, Alexanderplatz 6, 10178 Berlin
Redaktion: Michael Schroeren (verantwortlich)
Thomas Hagbeck, Juergen Maaß, Frauke Stamer
Tel.: 01888/305-2010. Fax: 01888/305-2016
email: presse@bmu.bund.de - internet: <http://www.bmu.de/presse>

Diese Nachricht erhalten Sie aufgrund Ihres Eintrags in unserer Mailing-Liste. Wenn Sie diesen Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen oder sich Ihre eMail-Adresse geaendert hat, klicken Sie bitte auf

<http://www.bmu.de/presse/maillinglist/pressemitteilungen.php?weiter=preview&best=no&id=qSiuUt2AbJ>